Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 905)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!
Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:	O Wasserschutzgebiet, Schutzzone: . . . . .
	O Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone . . . .
	O Überschwemmungsgebiet . . . . .
Sachverständigen-Prüfpflicht:	O bei Inbetriebnahme
	Datum der Inbetriebnahmeprüfung: . . . . .
	O regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/5 Jahre
	nächste Prüfung: . . . . .
	nächste Prüfung: . . . . .
	nächste Prüfung: . . . . .
Fachbetriebspflicht: (§ 45 AwSV)	O die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
	O die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).
Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr	Telefon: 112
Polizeidienststelle	Telefon: 110
örtlich zuständige Behörde:	Untere Umweltbehörde; im Schadensfall erreichbar
	über die Feuerwehr (als Meldekopf)
	Adresse: Berliner Platz 2, 53111 Bonn

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.
Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda/ Presseamt, August 2018